

Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Verrechnungsteuer

vom 29. Dezember 1966

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)¹⁾,

verordnet:

I. Behörden

§ 1

Der Vollzug des VStG wird folgenden Organen übertragen:

1. dem Finanzdepartement,⁴⁾
2. der kantonalen Steuerverwaltung,
3. den Gemeindesteuerverwaltungen,⁴⁾
4. dem Obergericht.

§ 2

Das Finanzdepartement⁶⁾ übt die Oberaufsicht aus über alle Stellen, denen die Ermittlung, die Verrechnung oder die Barrückerstattung der Verrechnungssteuer übertragen ist.

§ 3

¹⁾ Der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Verrechnungssteuer, obliegt die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens.

²⁾ Ihr kommen im besonderen zu:

- a) der Erlass der für den Vollzug der Verrechnungssteuer im Kanton erforderlichen Weisungen;
- b) die Prüfung der eingereichten Rückerstattungsanträge (Art. 52 VStG) und die Registrierung der Entscheide;

Amtsblatt 1967, S. 310; Rechtsbuch 1964, Nr. 38.

- c) die Kontrolle über die richtige Verrechnung bzw. Barrückerstattung der Verrechnungssteuerbeträge in den Gemeinden;
- d) die Abrechnung mit der kantonalen Finanzverwaltung und mit den Kantonssteuereinzugsstellen sowie mit der eidgenössischen Steuerverwaltung;⁴⁾
- e) die Geltendmachung des Rückleistungsanspruchs im Sinne von Art. 58 Abs. 1 VStG;
- f) die Vertretung des Kantons im Beschwerdeverfahren (Art. 54 VStG);
- g) die Vertretung des Kantons gegenüber den Behörden des Bundes, insbesondere im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage beim Bundesgericht (Art. 58 Abs. 4 VStG);
- h) die Anzeige von Widerhandlungen im Sinne von Art. 61-64 VStG an die eidgenössische Steuerverwaltung (Art. 67 Abs. 2 VStG);
- i) die Verhängung von Bussen bis zu 500 Fr. für Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG).

§ 4⁴⁾

Die Gemeindesteuerverwaltungen haben nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung und ihrer Abteilung Verrechnungssteuer im Rückerstattungsverfahren mitzuwirken.

§ 5⁶⁾

Rekurskommission im Sinne von Art. 35 Abs. 2 VStG ist das Obergericht (Art. 36b VRG; Art. 54 VStG).

II. Gegenstand der Verrechnung

§ 6⁴⁾

Die Verrechnungssteuer ist mit der ordentlichen Kantonssteuer zu verrechnen. Übersteigt der zu verrechnende Betrag die Kantonssteuer, so ist der Rest mit der ordentlichen Gemeindesteuer zu verrechnen. Ein allfälliger weiterer Rest ist zurückzuerstatten.

III. Rückerstattungsverfahren

§ 7⁴⁾

Das Formular für den Rückerstattungsantrag wird den natürlichen Personen von Amtes wegen mit der Steuererklärung zugestellt.

§ 8⁴⁾

Natürliche Personen haben ihren Antrag auf Rückerstattung nach Art. 30 Abs. 1 VStG mit der Steuererklärung innerhalb der hiefür angesetzten Deklarationsfrist der zuständigen Behörde einzureichen.

§ 9

¹ ... ⁵⁾

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird (Art. 32 Abs. 1 VStG).

§ 10

¹ Die Abteilung Verrechnungssteuer prüft die Anträge und entscheidet über den Rückerstattungsanspruch.

² Der Entscheid der Abteilung Verrechnungssteuer ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfange entsprochen, so ist der Entscheid kurz zu begründen.

§ 11

Gegen den Entscheid der Abteilung Verrechnungssteuer kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung bei dieser Amtsstelle schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

§ 12

Die Abteilung Verrechnungssteuer überprüft die Einsprache und trifft einen Einspracheentscheid. Dieser ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 13

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Abteilung Verrechnungssteuer kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Obergericht schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

² Das Beschwerdeverfahren vor Obergericht richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 54 VStG.

§ 14

Der Entscheid des Obergerichtes kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 56 VStG).

IV. Besondere Bestimmungen**§ 15**

Rechnungsfehler und Schreibversehen in den Entscheiden der Abteilung Verrechnungssteuer können innert dreier Jahre seit der Eröffnung berichtigt werden (Art. 60 VStG).

§ 16

¹ Anträge auf vorzeitige Rückerstattung im Sinne von Art. 29 Abs. 3 VStG sind an die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Verrechnungssteuer, zu richten. Der gleiche Berechtigte kann in der Regel pro Jahr nur einen Antrag stellen.

² Gegenstand der vorzeitigen Rückerstattung sind die Steuern desjenigen Jahres, in welchem die steuerbare Leistung fällig geworden ist.

§ 17⁵⁾**§ 18**

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾ und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Die Verordnung vom 28. Januar 1944 wird aufgehoben.

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Februar 1967.

Fussnoten:

- 1) AS 1966, 371.
- 3) In Kraft getreten am 10. März 1967 (Amtsblatt 1967, S. 310).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 23. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 246); vom Eidgenössischen Finanzdepartement genehmigt am 16. Februar 2001.

- 5) Aufgehoben durch RRB vom 23. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 246); vom Eidgenössischen Finanzdepartement genehmigt am 16. Februar 2001.
- 6) Fassung gemäss RRB vom 20. November 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1740); vom Eidgenössischen Finanzdepartement genehmigt am 12. Dezember 2007.

642.211 V über den Vollzug des BG über die Verrechnungssteuer
